



VERHANDLUNGSSCHRIFT

18 / 2018

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

08. Juni 2018

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:15 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	GVM Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4/2		
4	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
5	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
6	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
7	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
8	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
9	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
10	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
11	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
12	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
13	Straßl Daniel	Glatzing 21		
14	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
15	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
18	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
19	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
20	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
21	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		
	Ersatzmitglieder:			

SPÖ-Fraktion				
22	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
23	Groisshammer Peter (für Jungwirth Michael))	Rasdorf 13		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
24	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
25	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführerin:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

VB Brigitte Jell

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 30.05.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschriften über die letzten GR-Sitzungen vom 02.03.2018 und 23.03.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der heutigen Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

- a) Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 der TOP. 10 (Sauna und Dampfbad im Öffentlichen Vereinsgebäude / Weitere Nutzung durch die Saunagemeinschaft) von der heutigen Tagesordnung **abgesetzt** wird.
- b) Es liegt folgender **Dringlichkeitsantrag** vor:
Grundzusammenlegung in der Ortschaft Neukirchendorf (Stein);
Kostenbeteiligung an der Wegerrichtung – Grundsatzbeschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages und die Aufnahme in die heutige Tagesordnung als **TOP 11**.

Tagesordnung:

1. **Bericht des Prüfungsausschusses** vom 25.5.2018
2. **Voranschlag 2018**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
3. **Rechnungsabschluss 2017**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
4. **Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022**
Festlegung der Finanzmittelverwendung 2018 u. 2019 (Sanierung Clubgebäude / Sportunion sowie LFB-Ankauf / FF Kopfing) sowie Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Turn- u. Sportunion Kopfing
5. **Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten gemäß DSGVO**
6. **Ernennung eines Pflichtbereichskommandanten und eines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis**
7. **Verleihung Ehrenzeichen in Silber der Marktgemeinde Kopfing i.l.**
8. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.51**
Gst.Nr. 327/6 (Teilfläche), KG 48011 Kopfing; Einleitungsbeschluss
9. **Kindergartenkindertransport für die Jahre 2018/2019 und 2019/2020**
Vergabe

10. Heimatbuch der Marktgemeinde Kopfing i.L.

Grundsatzbeschluss

11. Grundzusammenlegung in der Ortschaft Neukirchendorf (Stein);

Kostenbeteiligung an der Wegerrichtung – Grundsatzbeschluss

- Dringlichkeitsantrag -

12. Allfälliges**Punkt 1****Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.05.2018**

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 25.05.2018 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte die Überprüfung der Winterdienstabrechnung 2017/2018, sowie die Überprüfung der Freibadabrechnung 2017 und die Entwicklung des Freibades.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet GR Ing. Johann Schöffberger, Mitglied des Prüfungsausschusses, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 25.05.2018 **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 2**Voranschlag 2018**

Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Gemäß § 99 Oö. GemO. 1990 hat die Bezirkshauptmannschaft im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Dem Gemeinderat liegt nun der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. April 2018, Zl. Gem60-1-11-2018-SF, über die aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2018 vor.

Der Prüfbericht wurde auch den Fraktionsobmännern vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den ggst. Prüfbericht **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 3

Rechnungsabschluss 2017

Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat am 7. Mai 2018 beim Marktgemeindeamt Kopfing i.l. eine Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 vorgenommen. Der diesbezügliche Prüfungsbericht vom 7. Mai 2018 ist gemäß den Bestimmungen des § 99 der Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes und bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Prüfungsbericht, der auch allen Gemeinderäten in Kopie vorliegt, zur Kenntnis.

Debatte

Keine Wortmeldungen

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7. Mai 2018 **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 4

Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022

Festlegung der Finanzmittelverwendung 2018 u. 2019 (Sanierung Clubgebäude / Sportunion sowie LFB-Ankauf / FF Kopfing) sowie Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Turn- u. Sportunion Kopfing

Vom Gemeinderat wurde im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages 2018 sowie des Mittelfristigen Finanzplanes 2018-2022 bereits in einer verbalen Beschreibung und Prioritätenreihung festgelegt, dass die Sanierung des Clubgebäudes der Sportunion Kopfing im Jahr 2018 die MFP-Priorität 1 hat und die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Kopfing im Jahr 2019 die MFP-Priorität 2 erhält.

Nachdem für beide Vorhaben derzeit noch kein definitiver Finanzierungsplan vorliegt, wurden beide Vorhaben daher betragsmäßig noch nicht in den Mittelfristigen Finanzplan 2018-2022 aufgenommen.

Im Rahmen des Beschaffungsvorganges für das Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung wurde vom Landesfeuerwehrkommando OÖ. beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales eine Anfrage wegen der Bereitstellung der Gemeindemittel für das Jahr 2019 angefragt. Nachdem im Mittelfristigen Finanzplan dieses Vorhaben jedoch nur verbal und nicht zahlenmäßig dargestellt ist, wurde diese Anfrage sodann negativ beantwortet. Eine Aufnahme in das Fahrzeugbeschaffungsprogramm 2019 wäre daher aus diesem Umstand derzeit nicht möglich. Damit diese Finanzierungsbestätigung von der Direktion Inneres und Kommunales positiv beantwortet werden kann, wurde in Absprache mit der Direktion Inneres und Kommunales eine passende Vorgangsweise besprochen.

Aufgrund der Gemeindefinanzierung-Neu stehen der Marktgemeinde Kopfing i.l. aus dem Härteausgleichsfonds, Verteilungsvorgang 2 für die Projektsfinanzierung jährlich Mittel in der vorläufigen Höhe von € 93.900 zur Verfügung.

Es soll nun mit der Turn- und Sportunion Kopfung eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden, in der festgelegt ist, dass die Marktgemeinde Kopfung i.l. für das Vorhaben „Sanierung, Umbau und Aufstockung des bestehenden Clubgebäudes“ im Jahr 2018 einen maximalen Finanzierungsbeitrag von € 93.900 leisten bzw. bereitstellen kann und sich die Gesamtbaukosten daher an diesem Betrag orientieren sollen. Mehrkosten wären von der Turn- und Sportunion selber aufzubringen bzw. könnten von der Marktgemeinde Kopfung i.l. erst ab dem Finanzjahr 2020 bereitgestellt werden, weil der für das Jahr 2019 zur Verfügung stehende Projektsfinanzierungsbeitrag in Höhe von € 93.900 für die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung zweckgewidmet wird.

Ein diesbezüglicher Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Diese Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Sanierung des Clubgebäudes sowie für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges soll sodann auch im Nachtragsvoranschlag 2018 sowie durch eine Änderung des Mittelfristigen Finanzplanes 2018-2022 nachträglich berücksichtigt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle zur Klarstellung der Finanzmittelverwendung (Gemeindefinanzierungsanteil) für die beiden Projekte „Sanierung Clubgebäude der Sportunion Kopfung sowie Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges mit Bergeausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr Kopfung“

- a) die Berücksichtigung dieser Finanzmittelverwendung in Höhe von € 93.900 für die Sanierung des Clubgebäudes im Jahr 2018 sowie in Höhe von € 93.900 für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges im Jahr 2019 im Nachtragsvoranschlag 2018 sowie im Mittelfristigen Finanzplan 2018-2022 sowie
- b) den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Turn- und Sportunion Kopfung gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Beauftragung eines externen Datenschutzbeauftragten gemäß DSGVO

Seit 25.5.2018 gilt in der Europäischen Union die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Wie bereits mehrfach in die Medien berichtet, bringt die DSGVO viele Neuerungen bzw. Änderungen im Bereich des Datenschutzes. Die Zielsetzungen der DSGVO sind ein einheitlicher Rechtsschutz für alle Betroffenen in der EU, eine einheitliche Regelung für die Datenverarbeitung innerhalb der EU sowie die Gewährleistung eines starken und einheitlichen Vollzuges. Die DSGVO findet auch auf Behörden Anwendung.

Neben der DSGVO gibt es in Österreich das Datenschutzgesetz.

Entsprechend Artikel 37 der DSGVO haben Behörden oder öffentliche Stellen jedenfalls einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Auf Grund der Komplexität dieser Rechtsmaterie wird seitens des OÖ. Gemeindebundes sowie des Landes OÖ empfohlen, einen externen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

In Oberösterreich haben bereits mehr als 300 Gemeinden die Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, zum externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Mit der Gemdat OÖ GmbH & Co KG wurde bereits ein DSGVO-Supportvertrag abgeschlossen der heute dem Gemeinderat vorliegt. Vertragsbeginn ist der 1. Juni 2018 und es wurde eine vorläufig 36-monatige Laufzeit vereinbart.

Laut Auskunft der Aufsichtsbehörde ist für diese Bestellung ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak möchte wissen: Es steht im DSGVO-Supportvertrag bei nicht inkludierten Verfahrensverzeichnissen: „Die nicht von der Gemdat betreuten Softwareprogramme“. Soll das heißen, dass z.B. die Funkablesung der Wasseruhren dabei nicht enthalten ist? Entsteht ein datenschutzrechtlicher Schaden, ist dieser im Supportvertrag enthalten?

AL Grünberger: Die Gemdat übernimmt keine Haftung für das Programm der Funkwasserzählerablesung, weil dieses nicht von der Gemdat stammt.

GVM Dvorak: Sollte eine datenschutzrechtliche Verletzung oder ein Schaden seitens der Gemeinde entstehen, ist dieser mit der Haftpflichtversicherung der Gemeinde oder mit der Meldung an den Datenschutzbeauftragten der Gemdat abgedeckt?

AL Grünberger: Die Haftung bleibt immer bei der Gemeinde, diese wird nicht von der Gemdat übernommen. Es muss aber noch bei den Versicherungen nachgefragt werden ob diese Risiken des Datenschutzes in der bestehenden Haftpflichtversicherung enthalten sind. Damit müssen wir uns noch beschäftigen.

GR Kramer: Ist der Datenschutzbeauftragte noch erforderlich, wenn wir sowieso schon den Teil an den Standesamtsverband nach Schärding vergeben haben?

AL Grünberger: Das betrifft ja nur das Standesamt, das Meldeamt und alle sonstigen Datenanwendungen werden ja weiterhin bei der Gemeinde Kopfung abgewickelt.

Bgm. Straßl erklärt, dass Meldedaten nicht weitergeben werden dürfen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Fa. Gemdat OÖ GmbH & Co, 4020 Linz, Schiffmannstraße 4, gemäß Artikel 37 DSGVO als externen Datenschutzbeauftragten bestellen und den heute vorliegenden DSGVO-Supportvertrag genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Ernennung eines Pflichtbereichskommandanten und eines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis gemäß § 9 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015

Nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Marktgemeinde Kopfing i.L. haben die Freiwilligen Feuerwehren **Kopfing** und **Engertsberg** ihren Standort.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen und die Ernennung entsprechend zu begründen. Ein Bescheid-Entwurf liegt heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Gemäß § 51 (4) Oö. Gemeindeordnung hat die Abstimmung über die Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Abstimmung.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat **einstimmig** über die ggstdl. Ernennung in offener Form mittels Handerheben abzustimmen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle

den **Feuerwehrkommandanten** der Freiwilligen Feuerwehr **Kopfing**,
Herrn **HBI Hermann Jobst**, wh. 4794 Kopfing, Am Götzenberg 160, zum **Feuerwehrkommandanten**
des **Pflichtbereiches**

und den

Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr **Engertsberg**,
Herrn **HBI Michael Zahlberger**, wh. 4794 Kopfing, Entholz 14, zum **Feuerwehrkommandanten-**
Stellvertreter des **Pflichtbereiches**

mittels Bescheid ernennen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Verleihung Ehrenzeichen in Silber der Marktgemeinde Kopfing i.L.

Entsprechend den Verleihungsrichtlinien für Auszeichnungen der Marktgemeinde Kopfing soll Herrn Thomas Schmidbauer, wh. in 4794 Kopfing i.L., Matzelsdorf 7, das Ehrenzeichen in Silber der Marktgemeinde Kopfing i.L. für seine Verdienste als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Engertsberg in der Zeit von März 2008 bis März 2018 (10 Jahre) verliehen werden. Die Überreichung des Ehrenzeichens soll im Rahmen des am 15.7.2018 stattfindenden Sommerfestes der FF. Engertsberg erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis möchte wissen warum bei der letzten Verleihung des goldenen Ehrenzeichens der Marktgemeinde Kopfing die FPÖ nicht eingeladen war.

Bgm. Straßl informiert, dass nicht die Marktgemeinde Kopfing zur Verleihung eingeladen hat, sondern der Motorradclub.

GVM Grüneis. Ich finde es nicht richtig, dass die Fraktionsvertreter seitens der Gemeinde nicht eingeladen wurden.

Bgm. Straßl: Als Bürgermeister kann ich Ehrungen auch alleine durchführen.

Hiermit lade ich nun die Fraktionen sehr herzlich zum Sommerfest der FF Engertsberg, am 15. Juli 2018 zur Überreichung der Ehrung ein.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber der Marktgemeinde Kopfing i.L. an Herrn Thomas Schmidbauer beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.51 Gst.Nr. 327/6 (Teilfläche), KG 48011 Kopfing Einleitungsbeschluss

Herr Thomas Gahleitner, wh. 4794 Kopfing im Innkreis, Rasdorf 10, hat mit Eingabe vom 9.3.2018 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 angesucht.

Begründung:

Der Grundeigentümer beabsichtigt auf dem Gst.Nr. 327/6, KG 48011 Kopfing, für seine Familie ein Wohngebäude zu errichten. Zur Verbesserung der Bebauung soll das Trenngrün zum bestehenden Fußball-Trainingsplatz in Wohngebiet umgewidmet werden. Diese Absicht besteht auch im Zusammenhang der geplanten neu organisierten Sportanlage samt Trainingsplatz sowie der Schaffung von neuem Bauland.

Mit den Sachverständigen des Landes OÖ (DI Mitterndorfer / HR DI Schwendinger) hat am 7.5.2018 eine Vorbegutachtung stattgefunden und es wurde auf Grund der gegebenen Situation eine Verkleinerung des Trenngrüns im geringstmöglichen Ausmaß empfohlen.

Im heute vorliegenden Planentwurf ist eine Reduzierung des Trenngrüns um ca. 9 Meter vorgesehen, sodass noch ca. 13 Meter Trenngrün zum bestehenden Trainingsplatz verbleiben.

Im Planungsraum sind noch diverse kleinflächige Anpassungen vorgesehen, welche sich aus der Fortschreibung der Digitalen Katastralmappe ergeben.

Die gegenständliche Änderung kann als Bedarf im Sinne des § 36 (2) Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Die Änderung widerspricht nicht den örtlichen Raumordnungszielen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Klostermann erkundigt sich, ob die Fläche des Trenngrüns im Besitz von Herrn Gahleitner ist.

Bgm. Straßl: Ja, das Grundstück einschließlich Trenngrünfläche ist im Besitz von Herrn Gahleitner.

Der Vorsitzende informiert, dass ein Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten ist.

GR Klostermann und **GR Ing. Schöffberger** möchten wissen, warum die angrenzenden, bestehenden Wohngebäude diese 30m augenscheinlich nicht zum Waldrand einzuhalten hatten.

Bgm. Straßl erklärt, dass früher kein Waldrandschutz bzw. 15 m Abstand einzuhalten war. Diese Flächenwidmungen liegen schon viele Jahre zurück.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des gegenständlichen Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9

Kindergartenkindertransport für die Jahre 2018/2019 und 2019/2020 Vergabe

Auf Grund der Richtlinien für die Gewährung eines Landesbeitrages zu den Kosten des Kindergartenkindertransportes sind die Kindergartenkindertransporte zwischen Gemeinden und den Verkehrsunternehmen vertraglich zu regeln.

Auf Grundlage eines vom Amt der o.ö. Landesregierung ausgearbeiteten Vertragsmusters soll mit dem von der Marktgemeinde Kopfung i.l. bisher beauftragten Verkehrsunternehmer, Fa. Fischer Busreisen GmbH, 4794 Kopfung i.l., auch für die Kindergartenjahre **2018/2019 und 2019/2020 (1.9.2018 bis 31.7.2019 und 1.9.2019 bis 31.7.2020)** ein entsprechender **Beförderungsvertrag** abgeschlossen werden, der heute ebenfalls dem Gemeinderat im Entwurf vorliegt.

Seitens der Fa. Fischer wurde zugestimmt, den Kindergartenkindertransport zu den jeweils vom Land OÖ. aktuellen Kindergartenkindertransporttarifen durchzuführen.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die **Fa. FISCHER Busreisen GmbH.**, Kopfung i.l., Glatzing 16, mit dem Kindergartenkindertransport für die Kindergartenjahre **2018/2019 und 2019/2020 (1.9.2018 bis 31.7.2019 und 1.9.2019 bis 31.7.2020) beauftragen** und hierzu den im Entwurf vorliegenden Beförderungsvertrag beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10**Heimatbuch der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis**
Grundsatzbeschluss

In der Sitzung des Kulturausschusses vom 29. Mai 2018, wurde über die Erstellung eines neuen Heimatbuches für die Marktgemeinde Kopfung beraten. Der Kulturausschuss plant in Zusammenarbeit mit Herrn Mag. Dr. Josef Ruhland und einem mehrere Personen umfassenden Arbeitsteam einen Bildband oder eine Fotodokumentation über Kopfung zu erstellen.

Das letzte Heimatbuch wurde von Herrn Mag. Dr. Josef Ruhland im Jahr 1975 illustriert und verlegt. Diese Auflage ist inzwischen ausverkauft. Die Neuauflage soll dabei als Foto- und Bildband in kurzer prägnanter Zusammenfassung erfolgen. Über die weitere Vorgangsweise wird der Kulturausschuss in den nächsten Sitzungen beraten.

Die Finanzierung sowie Fördermittel der Kulturabteilung sollen noch eingeholt werden.

Die Neuauflage eines Heimatbuches wäre für die Jahre 2019/2020 geplant.

Der Gemeinderat wolle über dieses Vorhaben beraten und einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss über die Veranlassung weiterer Schritte zur Erstellung eines Heimatbuches der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl informiert, dass Gespräche mit verschiedenen Leuten zur Mitarbeit stattgefunden haben. Mit der Bitte, dass Fotos, Pläne usw. für das geplante Heimatbuch von Kopfinger/innen bereitgestellt werden. Diese können am Marktgemeindeamt bei Ertl Harald oder Brigitte Jell abgegeben werden.

Vizebgm. Margarete Eigenbrod weist darauf hin, dass so viele Informationen wie möglich zusammengesammelt werden sollen. Es soll ein gemeinsames Nachschlagewerk für uns und die nächsten Generationen werden.

GR Kramer: Wird der Gemeinderat noch über ein Konzept und die Finanzierung informiert?

Bgm. Straßl: Ja, wird im Gemeinderat beschossen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss für die Erstellung eines neuen Heimatbuches der Marktgemeinde Kopfung i.l. fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

**Grundzusammenlegung in der Ortschaft Neukirchendorf (Stein);
Kostenbeteiligung an der Wegerrichtung – Grundsatzbeschluss
- Dringlichkeitsantrag -**

In der Ortschaft Neukirchendorf (Stein) wurde über Antrag der betroffenen Grundbesitzer vom Amt der Oö. Landesregierung/Agrarbehörde ein Grundzusammenlegungsverfahren eingeleitet. Dabei ist auch die Herstellung entsprechender Wege bzw. Fahrbahnen vorgesehen. Vom Amt der Oö. Landesregierung/Agrarbehörde wurde ein diesbezüglicher Lageplan sowie eine Kostenschätzung an die Marktgemeinde Kopfing i.l. übermittelt. Die beiden betroffenen Gemeinden Kopfing i.l. und St.Roman sollten sich dabei mit einem Beitrag von insgesamt 25 % an den Wegerrichtungskosten beteiligen, worüber vom Gemeinderat ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss gefasst werden soll. Eine Bereitstellung des Gemeindeanteils an den Errichtungskosten könnte dabei nur im Rahmen des Straßenbauprogramms 2019 erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und bringt dem Gemeinderat den Lageplan sowie die Kostenaufstellung zur Kenntnis.

Debatte

GR Kramer hat Bedenken dass Weg Nr. 3 zukünftig für den Verkehr mehr genutzt wird.

GVM Grüneis möchte wissen wer die Grundzusammenlegung durchführt?

Bgm. Straßl: Die Agrarbehörde der Oö. Landesregierung führt die Grundzusammenlegung durch.

GR Schöffberger: Entsteht für die Gemeinde eine Schneeräumpflicht?

Bgm. Straßl: Nein, eine Schneeräumpflicht würde entstehen, wenn dieser Weg als Gemeindestraße verordnet würde.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle zur weiteren Verfahrensfortsetzung des Grundzusammenlegungsverfahrens in der Ortschaft Neukirchendorf (Stein) den Grundsatzbeschluss fassen, dass sich die Marktgemeinde Kopfing i.l. mit einem Kostenanteil von 25 % an den erforderlichen Wegerrichtungskosten beteiligen wird.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12**Allfälliges****Strom- und Wasserverrechnung für Feste:**

GVM Grüneis möchte wissen, ob Strom- und Wasserverrechnung bei Festveranstaltungen der Vereine beim Einsatzzentrum dokumentiert und verrechnet werden, da er diesbezüglich gefragt wurde?

AL Grünberger: Ja, die Information erging an den FF Kommandanten Jobst für das letzte Fest vom Siedlerverein. Es wurde nur informativ für die Gemeinde diese Erhebung der Strom- und Wasserzählerstände durchgeführt, weil bisher nicht bekannt war, in welcher Größenordnung hier Kosten anfallen. Der Verbrauch ist aber als eher gering einzustufen, sodass hier keine Kosten an den Verein vorgeschrieben werden.

Reitweg in Hub

GR Fehlhofer: Wer kennzeichnet die Reit- und Wanderwege oder schaut ob dieser als solcher gekennzeichnet markiert ist. Dies betrifft auch die Radfahrer. In Hub wird über nicht gekennzeichnete Wiesen und Felder geritten und mit dem Mountainbike gefahren.

Bgm. Straßl: Bei gekennzeichneten Reitwegen besteht eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern.

GR Schöffberger informiert, dass der Radclub Pramtal die Wegekennzeichnung der Wanderwege ohne Absprache einfach nutzt.

AL Grünberger: Wir werden uns informieren wer in diesem Bereich für den Reitweg zuständig ist und werden mit den Wanderwegepaten und mit Herrn Harald Ertl das besprechen.

Einladung zur Beach Party am 30. Juni u. RK-Fest am 17. Juni

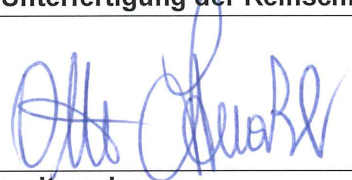
Vizebgm. Eigenbrod lädt alle sehr herzlich zur Beach Party am Schulsportplatz ein.

Bgm Straßl lädt ebenfalls alle zum **Rot-Kreuz-Fest** am 17. Juni beim Einsatzzentrum ein.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21.15 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfassten **Verhandlungsschriften** über die **Gemeinderatssitzungen** vom **02.03.2018** und **23.03.2018** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)


Vorsitzender
 Bgm. Otto Strauß


Schriftführerin
 Jell Brigitte

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

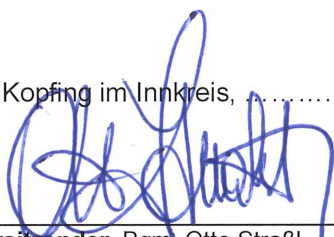
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

***) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde**

**) Nichtzutreffendes streichen*

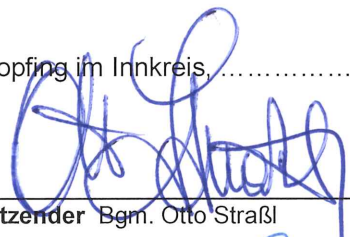
Marktgemeindeamt Kopfmühl im Innkreis,


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

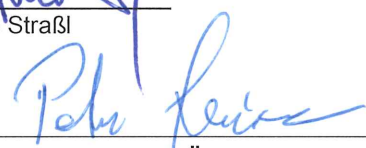
Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfmühl im Innkreis,


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß


ÖVP-Fraktion


FPÖ-Fraktion


SPÖ-Fraktion